

stes. Bei entsprechenden Temperatureinbrüchen außerhalb der Heizperiode ist die Wärmelieferung nach Vereinbarung wieder aufzunehmen.

(4) Der Abnehmer hat Wärme in dem vereinbarten Umfang abzunehmen. Er hat bei operativer Einschränkung der Lieferung durch den EVB seine Abnahme bis auf die im Wärmeliefervertrag festgelegte Höhe zu begrenzen. Bei einer Wärmelieferung für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen ist, soweit ein Mindestdurchsatz für diese Anlagen gewährleistet bzw. eine zu große Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme verhindert werden muß, der Abnehmer auf Verlangen des EVB verpflichtet, die in Anspruch zu nehmende Mindestleistung bzw. die maximal zulässige Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu vereinbaren. Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, zum Nachweis der Einhaltung der Höchstleistung, Mindestleistung oder Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu den vom EVB angegebenen Zeiten die Meßeinrichtungen abzulesen und die abgelesenen Werte in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist dem Beauftragten des EVB auf Anforderung vorzulegen.

(5) Bei Wärmelieferung mit Dampf als Energieträger ist der Abnehmer verpflichtet, das Kondensat kontinuierlich in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt zurückzuliefern, daß kein Dampf entweichen kann. Das zurückgelieferte Kondensat muß von einwandfreier Beschaffenheit sein und den für Kesselspeisewasser festgelegten Gütewerten* entsprechen. Bei offenem Kondensatskreislauf sind hinsichtlich des O_2 -Gehaltes besondere Vereinbarungen zu treffen. Der EVB kann auf Antrag mit dem Abnehmer von der TGL abweichende Gütewerte vereinbaren, wenn der EVB entsprechend der Kapazität seiner Anlagen und gegen ein entsprechendes Entgelt die Enthärtung oder Entölung nicht einwandfreien Kondensats übernimmt. Zur Einhaltung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Gütewerte kann der EVB vom Abnehmer die ständige Kontrolle der Kondensatgüte sowie den Einbau und Betrieb von entsprechenden Aufbereitungsanlagen in einer angemessenen Frist fordern, soweit der Einbau von Aufbereitungsanlagen beim Abnehmer technisch und ökonomisch zweckmäßig ist. Nicht einwandfreies Kondensat kann der EVB zurückweisen. Es gilt als nicht zurückgeliefert und ist nach den geltenden Preisbestimmungen** zu bezahlen.

(6) Bei Wärmebezug aus Heiß- und Warmwassernetzen ist der Abnehmer verpflichtet, den Wärmeinhalt des Energieträgers so auszunutzen, daß die vereinbarte Rücklauftemperatur eingehalten wird. Die direkte Entnahme des Energieträgers ist nur zulässig, wenn dies mit dem EVB vertraglich vereinbart wird.

§ 8

Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung bzw. Abnahme

(1) Der EVB darf die Lieferung von Energie zur Vornahme planmäßiger Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Bei Wärmelieferung steht

* Zur Zeit gilt die TGL 13 853 — Kesselspeisewasser, Kesselwasser, Dampfreinheit, Grenzwerte.

** Zur Zeit gelten die Preisanordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) und die Preisanordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes).

dem EVB während der Heizperiode dieses Recht nur zur Durchführung von planmäßig festgelegten Erweiterungs- und Anschlußarbeiten zu. Die Zeit der Unterbrechung oder Einschränkung ist dem Großabnehmer, der aus einem Netz über 1 kV mit Elektroenergie beliefert wird, und dem Großabnehmer von Gas oder Wärme grundsätzlich im laufenden für das folgende Jahr mitzuteilen und nur nach vorheriger Vereinbarung mit diesem Großabnehmer zulässig, die bis zum 10. des der Unterbrechung oder Einschränkung vorausgehenden Monats zu treffen ist. Dies gilt auch bei Abnehmern, die auf eine ständige Wärmelieferung angewiesen sind, z. B. Einrichtungen des Gesundheitswesens und Molkereien. Kann mit diesen Abnehmern kein Einvernehmen über Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung erzielt werden, entscheidet nach Abstimmung mit dem übergeordneten Organ der genannten Abnehmer die zuständige LV, GV und bei Wärme der EVB endgültig. Allen übrigen Abnehmern sind nach Festlegung der Termine für die Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich, möglichst jedoch 3 Tage vorher, Zeit und Dauer öffentlich oder in sonstiger Weise bekanntzugeben. Soweit bei Abnehmern besondere Verhältnisse vorliegen, sollen Abnehmer und EVB über die Art der Bekanntgabe eine Vereinbarung treffen.

(2) Der EVB darf ferner die Lieferung von Energie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen in seinen Anlagen oder in den Anlagen seiner Einspeiser und Abnehmer ohne vorherige Verständigung der Abnehmer unterbrechen oder einschränken. Die Abnehmer sind von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung möglichst zu verständigen. Auf Verlangen von volkswirtschaftlich wichtigen Großabnehmern sind im Vertrag besondere Vereinbarungen über die Benachrichtigung zu treffen. Die Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

(3) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung hat der Abnehmer den Weisungen der LV, GV oder des EVB zur Vermeidung von Unfällen und Schäden Folge zu leisten.

(4) Soweit mit Abnehmern von Wärme nach § 7 Abs. 4 eine Mindestabnahme vereinbart wurde, darf der Abnehmer die Wärmeabnahme nur im Einvernehmen mit dem EVB unterbrechen oder einschränken, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle hat der Abnehmer den EVB unverzüglich von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu verständigen.

(5) Abnehmer von Wärme, die nur zeitweilig (Saison) Wärme beziehen, sind verpflichtet, dem EVB Beginn und Einstellung der Wärmeabnahme in der vertraglich festgelegten Frist bekanntzugeben.

§ 9

Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegen die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Anlage (Anschlußanlage) sowie die Errichtung oder Änderung der Anschlußanlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen im langfristigen Wirtschaftsvertrag.

(2) Finden die Bestimmungen über unmittelbare Folgeinvestitionen keine Anwendung, ist die Anschlußanlage unbeschadet des § 12 vom EVB zu finanzieren. Voraussetzung hierfür ist, daß der Abnehmer, soweit